

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Beständige Exception- [und] vnd Defension-Schriftt**

**[S.l.], 1630**

Beylag No. 3.

[urn:nbn:de:bsz:31-138851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138851)

**W**IR Leopold von Gottes Gna-  
den / Erzhertzog zu Oesterreich / Bischoff  
zu Straßburg vnd Passaw / Herzog zu  
Burgundi / Steur / Kärnden / Crain vnd Württem-  
berg / Graff zu Habsburg Tyrol vnd Görz 2c. Land-  
graff zu Elßaß 2c. Wir Frank Freyherr zu Griechin-  
gen vñ Püttingen / Thumb Dechant / vñ daß Capitel  
der mehrern Stifft Straßburg / bekennen vnd thun  
kuntt allen denen / die diesen Brieff ansehendt oder  
hörendt Lesen / als von alter herkommen vnd gehal-  
ten ist / so lang daß niemandt fürdenckt / daß ein se-  
licher Bischoff zu Straßburg erwöhlt oder erkosen /  
oder von vnserm Heyligen Vatter dem Pabst zu dem  
Bistumb von Straßburg versehen würdt / Schwe-  
ren solle / an die Heyligen mit auffgeleiter Handt  
auff seinem Herzen / die Statt Straßburg / ihre  
Burger vñ die ihren lassen zubleiben / bey allen ihren  
Freyheiten / Gerichten Rechten / herkommen vñnd  
gewöhnheiten / als sie die hergebracht Handt / vñnd  
ihnen die zu mehrende / vñnd nicht zu mindern / das  
selbig alles vñnd was darvor geschriben stohet /  
Wir der vorgenandt Erzhertzog Leopold Bischoff  
zu Straßburg geschworen handt auff heut dato dis  
Brieffs mit auffgelegter Handt / auff vnser Herz /  
zuhalten / ohne geferde / doch alles mehr vñnd fernern

Inhalts durch die Röm. Kaiserliche Majest. dieses  
Endts halben den Achten Septembris Anno Ein  
Tausendt/ Fünffhundert Siebenzig vnd Acht/auff  
gerichten vnd confirmirten Vertrags/ Wir der vor  
genandt Erzhertzog Leopold Bischoff zu Straß  
burg/wollen auch bey vnsern Fürstlichen trewen vnd  
Ehren/die Statt Straßburg ihre Burger vnd die  
ihren/ bey diesen nachgeschriebenen stucken vnd Arti  
culen lassen bleiben/als die von wort zu wort hernach  
geschrieben stehen.

Item zum Ersten/wollen wir/was ein jeglicher  
Bischoffe zu Straßburg / vnd das Capitel versigelt  
habent / vor sich vnd ihre Nachkommen gegen der  
Statt Straßburg / ihren Burgern vnd den ihren  
zuhalten / das das gehalten vnd volnzogen werde/  
wir wollen das der freye gezeug gehalten / vnd die vn  
verzogen recht genohmen / vnd dem nachgangen wer  
de / ohn alle eintrag / Wir wollen auch von der Statt  
Straßburg ihren Burgern vnd den ihren in dem  
Stift vnd Bistumb zu Straßburg / keinen Zoll  
newerungen noch auffsaßung / nehmen noch schaffen/  
genohmen werden / anders dann von Alters her  
kommen.

Wir wollen auch das die Geistlichen Gericht/  
in dem ganzen Bistumb ihren gang haben / vnd nie  
mandt kein Indultum geben / ohne des Klägers wil  
len / vñ demnach vnser vnfahren am Stifte Christo  
miller

miltter Gedächtnuß sich auch reuersirt dieselbe Geistliche Gericht nicht außser der Statt Straßburg zu ziehen/ehe daß sie gelöst werden/vnd aber von wegen deren nach absterben Beylandt Herren Johann Bischoffen zu Straßburg wolseeliger Gedächtnuß im Stifft erstandener trennung bemelte Geistliche Gericht außserhalb der Statt angeßelt worden/ als soll solche veränderung keinem theil an seinem herbrachten Rechten/ Berechtigkeiten vnd forderungen praxiudiciertlich oder nachtheilig / sonder jederm theil sein Recht derwegen vorbehalten sein / alles bey vnsern Fürstlichen trewen vnd Ehren. Vnd dessen zuwahrem Bekundt vnd Handfestung aller vorgeschriebenen ding / sohaben wir der vorgenandt Erzherzog Leopold Bischoff zu Straßburg etc. Vnser Fürstlich Insigel thun hencken an diesen Brieff / vñ wir Franz Freyherr zu Griebingen vnd Püttingen / Dechant vñnd daß Capitul gemeinlich der mehrern Stifft zu Straßburg obgenandt / haben vnserß gemeinen Capituls Insigel zu deß obgenanten vnserß gnedigsten Herren Bischoff von Straßburg Insigel / auch lassen hencken an diesen Brieff / der Geben ist zu Elsaß Zabern den Sibentzehenden Januarij / Anno Ein Tausendt Sechs hundert vnd Acht.

(LS)

(LS)

